Provinzial-Correspondentz. 23. Dezember 1874.

Zwölfter Jahrgang.

Der Meichskanzler und ber Meichstag.

(Urberficht.)

Die letten Sitzungen des Reichstags waren unerwartet durch ein brohendes Zerwürfniß zwischen dem Neichskanzler und der Mehrheit der Versammlung lebhaft erregt; doch ist der anscheinende Zwiespalt durch die erneute entschiedene Bethätigung des Vertrauens des Neichstags zu dem Fürsten Bismarck alsbald wieder beseitigt worden und wird hoffentlich nur als ernste Mahnung für die sorgliche Wahrung des unerläßlichen Einvernehmens zwischen der Regierung und dem Parlament von dauernder Bedeutung sein.

Den Anlaß zu dem augenblicklichen Zerwürfniß gab die Nachricht von der Verhaftung des Abgeordneten Majunke Behufs Verbüßung einer rechtskräftig verhängten Gefängniß.

strafe.

Das Berliner Stadtgericht zeigie unterm 11. Dezember dem Reichstage an, daß der Abg. Majunke in seiner Eigenschaft als Redakteur der ultramontanen Zeitung "Germania" durch schließliches Erkenntniß vom 23. September 1874 wegen Beleidigung des Kaisers, des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, des Staats. Ministeriums 2c. zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt und Behufs Verbüßung dieser Strafe so eben zum Gefängniß gebracht sei. Da er Mitglied des Reichstages sei, so mache das Stadtgericht dem Präsidium hiervon Mittheilung.

Bevor noch das Schreiben des Stadtgerichts dem Neichstage mitgetheilt war, hatte der Abgeordnete Lasker, auf die erste von der Zeitung "Germania" gebrachte Anzeige von der Berhaftung, einen Antrag mit Unterschriften von allen Seiten des Reichstages eingebracht, dahin gehend, daß die Geschäfts-ordnungs-Kommission mit schleuniger Berichterstattung darüber

zu beauftragen sei,

1) ob nach Art. 31 der deutschen Reichsverfassung die Verbaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtsträftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Lustimmung des letzteren verfassungsmäßig zuslässig sei;

2) ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliebern des Reichstags in Folge eines rechtsträssigen Strafurtheils mährend der Session des Reichstags ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Der Antrag wurde als ein schleuniger anerkannt und in der Situng vom 12. Dezember unverweilt zur Berathung gestellt. Bei der Begründung des Antrages hob der Abgeordnete Lasker hervor, daß sich alle Parteien vereinigt hätten, um gleich beim ersten Male, wo ein solcher Fall der Verhaftung eines Mitgliedes während einer Session eingetreten sei, die Lage des verfassungsmäßigen Nechtes ruhig zu prüfen, und alle Schritte zu ihun, "um auf der einen Seite dem Nechte Genüge zu schassen, andererseits aber die Interessen des übrigen Staatslebens in Einklang zu bringen und im Zusammenhang zu erhalten mit den Interessen der undehinderten freien parlamentarischen Berathung."

Dielleicht hätte es der Rücksicht auf die Interessen des übrigen Staatslebens schon in jenem ersten Moment entsprochen, daß die Antragsteller sich zuvor irgendwie mit der Nechafterung über die Frage zu benehmen versucht hätten, sowie ferner daß neben der so eifrigen Fürsorge für die Wahrung des parlamentarischen diechtes doch irgendwie das Bedauern darüber ausgesprochen worden wäre, daß der Reickstag um seiner Privilegien willen dem Vollzug eines gegen einen der leidenschaftlichsten Widersacher der Regierung, und zwar wegen Beleidigung des Kaisers und des Reichstanzlers, ergangenen Strafurtheils in den Weg zu treten veranlaßt sei.

Die Einmüthigkeit des Reichstages reichte freilich nur bis an die Pforte der Kommission. Sie bestand nur in dem gemeinsamen Willen, das verfassungsmäßige Recht des Reicks. tages gegen etwaige Beeinträchtigung sicher zu stellen; — sie zersplitterte dagegen, sowie es sich darum handelte, näher festzustellen, welches denn das Recht des Keichstages sei und

auf welchem Wege dasselbe für die Zukunst zu wahren sei. Die Konmission überzeugte sich in ihrer großen Mehrheit davon, daß der Artikel 31 der Verfassung der Verhaftung rechtskräftig verurtheilter Abgeordneter nicht entgegenstehe, daß mithin eine Verletzung eines wirklichen Rechts des Reichstages nicht stattgefunden habe.

Was aber die Mittel und Wege zur künftigen Sicherung des Reichstages gegen ähnliche Maßnahmen betraf, so fand keiner der hierzu gemachten Vorschläge eine Mehrheit der Stimmen, — und so brachte denn die Kommission die Frage ohne jeden bestimmten Antrag an den Reichstag zurück.

Hier wiederholte sich dasselbe Schausviel wie in der Kommission, und derselbe Abgeordnete, welcher am 12. Dezember die Einmüthigkeit des Hauses so freudig begrüßt hatte, beklagte ieht, daß in der Versammlung so viel Köpfe so viel Sinne über die Frage vorhanden seien. Es wurden von den verschiedenen Parteien fünf verschiedene Anträge gestellt: die Ultramontanen und die Fortschrittspartei wollten, daß ohne Weiteres die Entlassung Majunke's aus der Haft verlangt werde, währent die gemäßigten Parteien sich darauf beschränkten, eine Aenderung oder bestimmtere Erklärung der Versassung in dem betressenden Partei war beantragt, die Sache erst der national-lideralen Partei war beantragt, die Sache erst bei der Verathung der Strasprozesordnung in weitere Erwägung zu nehmen, für jekt aber auf sich beruben zu lassen.

Der Justizminister Dr. Leonhardt betheiligte sich mehrfach an der Erörterung, vorzugsweise um die Thatsacken in Betress der Verhaftung des Majunte und in Betress der Stellung der Jusisdehörden ins rechte Licht zu stellen. Er erklärte, wie es gekommen sei, daß die Verhaftung erst während der Reichstagssession erfolgt sei. Das Stadtgericht hatte schon am 6. Oktober die Verhaftung verfügt; — Majunke sei aber domals verreist und sein Aufenthalt nach Aussage der ihm Nächssischenden undekannt gewesen. Das Erkenntnis wurde ihm darauf ordnungsmäßig durch Anhesten an der Thür behändigt. Als er nach Erössung des Reichstages wieder erschien, entstand beim Stadtgericht der Zweisel, ob die verfügte Straßaft gegen ihn als Abgeordneten jest zur Ausführung kommen könne. Das Kammergericht entsche, daß der Art. 31 der Verfassung dem nicht entgegenstehe, und demzusolge wurde mit der Verhaftung vorgegangen.

Der Justiz-Minister machte ferner den Anträgen auf Freilassung des Majunke gegenüber darauf aufmerksam, daß diesen Anträgen nicht anders als im Wege der Gnade Folge zu geben sein würde, da eine Aussehung der Strasvellstreckung nur als Gnadenakt auf Anrusung des Verurtheilten erfolgen könne.

Bei der Berathung gingen die Auffassungen auch innerbald der einzelnen Parieien weit auseinander; namentlich trennte sich der Abgeordnete Lasker von der nationalliberalen Vartei, indem er im Widerspruche mit allen sonstigen Autoritäten bei der Ansicht verklieb, daß die Verhaftung des Wajunke mit Rücksicht auf Art. 31 der Verfassung nicht hätte erfolgen können.

Als es nun zur Abstimmung kam, war es im Boraus gewiß, daß die ultramontanen und fortschrittlichen Anträge auf Freilassung Majunkes keine Mahrheit sinden konnten; das gegen schien für die Annahme des national-likeralen Antrages auf Vertagung der Sache bis zur Verathung der Strasprozeßerdnung die Mehrheit gesichert.

Auch die Regierung konnte mit Rücksicht auf die Stellung und Stärke der einzelnen Parteien nur einen solchen Ausgang erwarten. Bei der Entscheidung aber trennten sich mit Lasker eine Anzahl National-Liberaler von dem Kern der Partei, und der Antrag blied um 7 Stimmen in der Minderheit.

Dagegen wurde schließlich wider alles Erwarten ein im Verlaufe der Sikung von dem fortschrittlichen Abg. von Hoverbeck eingebrachter Antrag angenommen, dahin lautend:

"Behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstags ist es nothwendig, im Wege der Deklaration resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß